

Hinweisen in den klinisch-psychologischen bzw. forensisch-psychologischen Bereich, so stellen sie in sich relativ zusammenhängende Symptomgruppen und voneinander relativ abgrenzbare klinische Diagnosen dar.

In Anlehnung an den Beschluß können vier diagnostische Problemkreise unterschieden werden, bei deren Vorliegen die Frage nach der Schuldfähigkeit relevant wird. Dementsprechend sollten vier Grunddiagnosen (Retardierung, psychosoziale Fehlentwicklung, Debilität und Reifungsstörung) aufgestellt werden, was wegen der Klarheit, Abgrenzung und Differenzierung m. E. zur diagnostischen Fundierung der Schuldfähigkeitsbegutachtung beitragen würde.

Zu den Diagnosen „Retardierung“ und „Reifungsstörung“

Eine Schwierigkeit bei der forensischen Anpassung von klinisch-diagnostischen Problemstellungen besteht scheinbar darin, daß viele Diagnosen sich auf andere zurückführen lassen oder gleichzeitig und gleichberechtigt auch die Verwendung anderer Diagnosen erlauben. Liegt z. B. einer Retardierung eine frühkindliche Hirnschädigung zugrunde, so könnten beide Diagnosen verwendet werden. Hat ein Hirnschaden einen Schwachsinn bewirkt, dann könnte man ebenfalls entweder die Diagnose nach der Ursache (Hirnschädigung) oder die nach dem Erscheinungsbild (Debilität) stellen. Auch Fehlentwicklungen können sich z. B. persönlichkeitsretardierend auswirken. Es sind also Abgrenzungen notwendig. Die forensisch relevante Grunddiagnose sollte m. E. daran orientiert werden, was im Vordergrund des Persönlichkeitsbildes steht und unmittelbar forensische Bedeutung hat.

Dabei gilt es, die Diagnose „Retardierung“ in ihrer Verbindung mit einer Reihe von Umständen zu beachten und zu bewerten:

1. Eine Retardierung ist eine erhebliche Abweichung im Sinne einer Verzögerung bzw. eines Zurückbleibens von der Norm eines Entwicklungsstandes, der für ein bestimmtes Alter bzw. eine bestimmte Entwicklungsstufe als typisch angesehen wird. Dabei wird vorausgesetzt, daß es normgerechte Entwicklungsstände gibt und diese auch methodisch faßbar sind. Die Frage, welcher Entwicklungsstand noch in der Norm einer Altersstufe liegt, also eine „noch normale individuelle Variation“ darstellt, und welcher eine „erhebliche Abweichung von der allgemeinen Entwicklungsnorm“ jugendlicher ist, ist sowohl grundsätzlich als auch im Einzelfall wegen der stark streuenden interindividuellen Unterschiede, die das Jugendalter kennzeichnen, nicht immer leicht zu entscheiden. Nur der letztere Fall kann m. E. die Diagnose einer Retardierung rechtfertigen.

2. Die praktische Befunderhebung eines normalen bzw. retardierten psychosozialen Entwicklungsstandes setzt entsprechende wissenschaftliche Grundlagenforschungen der Entwicklungspsychologie und Jugendforschung voraus. Objektiv, zuverlässig und sachlich zutreffend (valid) sind solche Befunderhebungen dann, wenn sie mittels geeigneter psychometrischer Verfahren erhoben werden. Auf diesem Gebiet sind erste Untersuchungen abgeschlossen, die jedoch weiter verfolgt und vervollständigt werden müssen.^{4/}

•3. Forensisch relevant für die Prüfung der Schuldfähigkeit können Retardierungen nur dann werden, wenn sie den Entwicklungsstand, den normgerecht entwickelte und normal befähigte Jugendliche mit der

Vollendung des 14. Lebensjahres im allgemeinen erreicht haben, unterschreiten. Daraus läßt sich die Regel ableiten, daß sich Retardierungen forensisch im allgemeinen um so leichter bewerten lassen, je älter Jugendliche sind. Hierbei spielt die Erheblichkeit der Retardierung eine ausschlaggebende Rolle. So kann es z. B. leichter sein, eine schwere Retardierung bei einem 17jährigen Jugendlichen forensisch zu bewerten als eine leichtere Retardierung bei einem 15jährigen. Die im Beschluß des Präsidiums enthaltenen Hinweise für die forensische Beurteilung des Entwicklungsstandes eines jugendlichen ermöglichen zuverlässige und nachprüfbar Aussagen des psychologischen Sachverständigen.

Nicht immer werden allgemeine Retardierungen, die mehr oder weniger die Gesamtpersönlichkeit betreffen und damit auch den psychosozialen Entwicklungsstand erfassen, zu beurteilen sein. Generelle Entwicklungsrückstände sind nur eine Form von Entwicklungsstörungen. Auch die Fälle, in denen Teilretardierungen und erhebliche Persönlichkeitsdisharmonien vorliegend, gehören zu der hier diskutierten diagnostischen Gruppe.

Grundsätzlich können *Teilretardierungen* in allen Persönlichkeitsbereichen und -merkmalen auftreten, wobei die Ursachen unterschiedlicher Art sein können. Forensische Bedeutung können Teilretardierungen dann haben, wenn sie solche Teile des psychosozialen Entwicklungsstandes betreffen, die die mit der Straftat verletzte Verhaltensnorm berühren bzw. mit dem sozialen Fehlverhalten zusammenhängen. Nicht selten sind Straftaten jugendlicher Ausdruck einer ungenügenden Normaneignung und -Verfestigung auf der Grundlage eines partiellen Entwicklungsrückstandes. Damit ist natürlich noch nichts darüber gesagt, ob ein solcher Sachverhalt Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit hat. Es wird vom Ausmaß und von der qualitativen Eigenart der retardierten Persönlichkeitsmerkmale bzw. dem Grad der Beeinträchtigung der Interiorisation grundlegender Verhaltensnormen abhängen, inwieweit die tatbezogene Entscheidung hierdurch determiniert wurde.

Eine besondere Problematik bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit stellen *Persönlichkeitsdisharmonien* dar, für die erhebliche Diskrepanzen im Persönlichkeitsgefüge charakteristisch sind. Hierbei geht es nicht um für das Jugendalter im allgemeinen typische und pubertierende Jugendliche im besonderen kennzeichnende „normale“ Diskrepanzen im Erleben und Verhalten, sondern bereits um klinisch-psychologisch auffällige Abweichungen. Ihre forensische Bedeutung liegt vor allem darin, daß aus solchen Diskrepanzen und Disharmonien resultierende psychische Spannungen geeignet sind, die Entscheidungsfähigkeit zu beeinflussen. Hierdurch bedingte Handlungsbereitschaften und -impulse können von den betreffenden Jugendlichen nicht immer so in die Gesamtpersönlichkeit integriert werden, daß ein stabiles normgerechtes Verhalten gewährleistet werden kann. Deshalb finden wir bei disharmonisch-reifungsgestörten Jugendlichen nicht selten Kurzschlußhandlungen, Triebspannungen, affektive Reaktionsbereitschaften u. ä. Von den auffällig disharmonischen Persönlichkeiten gibt es fließende Übergänge zur Diagnose *Reifungsstörung* (organisch bedingte Entwicklungsbeeinträchtigung), da Reifungsstörungen zu einem beträchtlichen Teil organische Grundlagen haben (z. B. frühkindliche Hirnschädigungen, hormonelle Dysregulationen, Folgezustände nach hirnentzündlichen Prozessen). Insoweit muß überlegt werden, ob die unter Ziff. 3.1.4. des Beschlusses aufge-

^{4/1} Vgl. Fröhlich, „Standardisierung eines Verfahrens zur Diagnostik rechtlich relevanter Normen-Aneignung im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung“, in: *Kriminalität und Persönlichkeit*, Jena 1972, S. 179 ff.

^{4/5} Vgl. Dettenbom / Fröhlich, „Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit“, Berlin 1971, S. 186 ff.